

Zu 79 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**Anlage**

zu den Erläuternden Bemerkungen

(Übersetzung.)

Darlehensvertrag

(zweites Industriekredit-Programm)

**zwischen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung und der Österreichischen Investitionskredit Aktiengesellschaft
vom 25. September 1959.**

DARLEHENVERTRAG

Vertrag vom 25. September 1959 zwischen der INTERNATIONALEN BANK FÜR WIEDERAUFBAU UND WIRTSCHAFTSFORDERUNG (im folgenden die „Bank“ genannt) und der ÖSTERREICHISCHEN INVESTITIONSKREDIT AKTIENGESELLSCHAFT (im folgenden der „Darlehensnehmer“ genannt), einer nach den Gesetzen der Republik Österreich (im folgenden der „Bürge“ genannt) konstituierten und bestehenden Aktiengesellschaft.

Im Hinblick darauf, daß die Bank mit Darlehensvertrag vom 28. April 1958, abgeschlossen zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer, dem Darlehensnehmer ein Darlehen zur teilweisen Finanzierung des Programms des Darlehensnehmers, welches Krediterteilungen und Durchführungen von Investitionen in österreichischen Unternehmungen zum Gegenstand hat, gegeben hat, und im Hinblick darauf, daß der Darlehensnehmer die Bank ersucht hat, ein weiteres Darlehen für das genannte Programm zu gewähren, sind die Vertragspartner nunmehr wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL I**Allgemeine Darlehensbestimmungen****Besondere Definitionen****Abschnitt 1.01**

Die Vertragspartner dieses Darlehensvertrages unterwerfen sich den Regelungen der „Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4“ der

Bank vom 15. Juni 1956 mit den in Anlage 1 zu diesem Vertrag festgelegten Abänderungen, wobei diesen Darlehensbestimmungen die gleiche Kraft und Wirkung zukommt, wie wenn sie vollinhaltlich in diesen Vertrag aufgenommen wären. Die so abgeänderten Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 sind im folgenden als „Allgemeine Darlehensbestimmungen“ bezeichnet.

Abschnitt 1.02

Wo immer in diesem Vertrag oder in einer seiner Beilagen der Ausdruck „Counterpart-Fund Darlehensvertrag“ gebraucht wird, ist darunter der Vertrag vom 7. August 1958, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und dem Darlehensnehmer, betreffend ein Darlehen der Republik Österreich an den Darlehensnehmer im Nominalwert von 80,000.000 ö S, zu verstehen und soll dieser Ausdruck sich auch auf die Änderungen beziehen, denen der genannte Vertrag jeweils im Einvernehmen zwischen den vertragsschließenden Teilen und der Bank unterworfen wird.

ARTIKEL II**Das Darlehen****Abschnitt 2.01**

Die Bank gewährt dem Darlehensnehmer zu den Terminen und Bedingungen, die in diesem Vertrag festgelegt sind oder auf die Bezug genommen wird, ein Darlehen im Gegenwert von neun Millionen Dollar (9,000.000 \$) in verschiedenen Währungen.

Abschnitt 2.02

- a) Die Bank wird dem Darlehensnehmer in ihren Büchern ein Darlehenskonto eröffnen.
- b) Wenn ein Entwicklungsprogramm von der Bank gemäß Abschnitt 3.02 genehmigt wurde, wird dem Darlehenskonto ein von der Bank genehmigter Teil des Darlehens unter Beziehung auf das betreffende Entwicklungsprogramm gutgeschrieben werden.
- c) Das Darlehenskonto kann nach Vereinbarung zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer um einen gemäß b) gutgeschriebenen bestimmten Betrag vermindert werden, wenn dieser Betrag für das genehmigte Entwicklungsprogramm nicht benötigt wird. Keine solche Verminderung stellt ipso facto eine Verminderung eines Teiles des Darlehens dar.

Abschnitt 2.03

Beträge, die dem Darlehenskonto im Zusammenhang mit einem Entwicklungsprogramm gutgeschrieben wurden, können vom Darlehenskonto im Sinne der Regelungen in den allgemeinen Darlehensbestimmungen und in diesem Vertrage und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Storno und die zeitweise Sperre abgehoben werden. Sie können ausschließlich für Kredite oder Ausgaben im Rahmen desjenigen Entwicklungsprogramms verwendet werden, für das diese Beträge auf das Darlehenskonto gutgeschrieben wurden.

Abschnitt 2.04

Der Darlehensnehmer hat der Bank eine Bereitstellungsprovision in Höhe von dreiviertel Prozent ($\frac{3}{4}\%$) jener Darlehenbeträge zu bezahlen, die dem Darlehensnehmer auf dem Darlehenskonto jeweils zur Verfügung stehen. Die Bereitstellungsprovision wird jeweils von dem Tage an berechnet, an dem Beträge dem Darlehenskonto gutgeschrieben werden, bis jeweils zu jenem Zeitpunkt an dem

- a) die Beträge vom Darlehenskonto abgehoben oder gemäß Art. V der Allgemeinen Darlehensbestimmungen storniert wurden oder
- b) das Darlehenskonto um diese Beträge gemäß Abschnitt 2.02 c) vermindert wurde.

Abschnitt 2.05

Der Darlehensnehmer hat Zinsen für den Nominalbetrag jenes Teiles des Darlehens zu bezahlen, der vom Darlehenskonto abgehoben wurde und jeweils aushaftet, und zwar zu jenem Zinssatz, den die Bank dem Darlehensnehmer im Zeitpunkt der Gutschrift dieses Teiles des Darlehens auf das Darlehenskonto oder im Zeitpunkt, der zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer vereinbart wurde, bekanntgibt, wobei jener Satz zur Berechnung kommt, der dann

von der Bank allgemein für neue Bankanleihen der gleichen Fälligkeit berechnet wird.

Abschnitt 2.06

Zinsen und andere Lasten sind halbjährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres zu leisten.

Abschnitt 2.07

Der Darlehensnehmer hat das Kapital eines jeden Teiles des Darlehens gemäß einem Tilgungsplan zurückzuzahlen, der auch Bestimmungen für Prämien bei vorzeitiger Rückzahlung des Kapitals enthält. Diese Bestimmungen sind zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer in dem Zeitpunkt zu vereinbaren, zu welchem Gutschriften des entsprechenden Teiles des Darlehens auf das Darlehenskonto erfolgen. Der Tilgungsplan kann durch Vereinbarung zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer von Zeit zu Zeit abgeändert werden.

Falls zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer nichts anderes vereinbart ist, soll dieser Tilgungsplan im wesentlichen jenem Tilgungsplan entsprechen, der auf das Entwicklungsprogramm Anwendung findet. Die nach diesem Tilgungsplan erfolgenden Zahlungen sind zu den im Abschnitt 2.06 des vorliegenden Abkommens festgesetzten Terminen vorzunehmen. Die volle Rückzahlung hat nicht später als bis 1. Oktober 1974 geleistet zu werden.

ARTIKEL III**Beschreibung des Programms; Verwendung des Darlehenserlöses****Abschnitt 3.01**

Das Programm, für welches das Darlehen gewährt wird, ist ein Programm, das zur industriellen Entwicklung Österreichs beitragen soll, und zwar durch Gewährung von Krediten für produktive Zwecke an österreichische Unternehmungen und durch Vornahme anderer produktiver Ausgaben für bestimmte Entwicklungsprogramme in solchen Unternehmungen, in Übereinstimmung mit der Satzung des Darlehensnehmers in ihrer jeweils geltenden Fassung und zum Zwecke der Förderung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben des Darlehensnehmers. (Die erwähnten Unternehmungen werden im folgenden „Entwicklungsunternehmen“ und die einzelnen Investitionsprojekte „Entwicklungsprogramme“ genannt.)

Abschnitt 3.02

Der Erlös des Darlehens soll ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben für solche Entwicklungsprogramme verwendet werden, die die Bank jeweils schriftlich bewilligt. Ungeachtet der Regelungen des Abschnittes 4.01 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen sollen keine Abhebungen für

Ausgaben für ein solches Entwicklungsprogramm vorgenommen werden, sofern diese Ausgaben mehr als 90 Tage vor dem Zeitpunkt vorgenommen wurden, zu dem das Entwicklungsprogramm der Bank zur Genehmigung vorgelegt wurde, es sei denn, es wurde zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer eine andere Vereinbarung getroffen.

Abschnitt 3.03

a) Wird der Bank ein Entwicklungsprogramm zur Genehmigung vorgelegt, so hat der Darlehensnehmer an die Bank einen ihren Formvorschriften entsprechenden Antrag zu richten, der eine Beschreibung des Entwicklungsprogramms sowie alle jene Informationen enthält, die die Bank vernünftigerweise fordern kann.

b) Soweit die Bank und der Darlehensnehmer nichts anderes vereinbaren, sollen Anträge zur Genehmigung von Entwicklungsprogrammen der Bank vor dem 31. Dezember 1961 vorgelegt werden.

Abschnitt 3.04

Jeder vom Darlehensnehmer einem Entwicklungsunternehmen gewährte Kredit und jede zu seinen Gunsten vorgenommene Ausgabe für ein Entwicklungsprogramm, das aus dem Darlehenserlös finanziert wird, sollen derart gewährt oder vorgenommen werden, daß der Darlehensnehmer vom Entwicklungsunternehmen durch schriftliche Erklärung oder sonstige rechtlich geeignete Unterlagen ausreichende Rechte eingeräumt erhält, um die Interessen des Darlehensnehmers und der Bank zu sichern: Insbesondere das Recht, vom Entwicklungsunternehmen zu fordern, daß das Entwicklungsprogramm mit der nötigen Sorgfalt und mit Nachdruck und nach ordentlichen technischen und finanziellen Grundsätzen einschließlich der Führung entsprechender Aufschreibungen durchgeführt wird; das Recht, zu verlangen, daß die Erlöse des Darlehens ausschließlich für Ausgaben für das betreffende Entwicklungsprogramm verwendet werden; das Recht der Bank und des Darlehensnehmers, die Anlagen, Werke und Bauführungen, die zu diesem Entwicklungsprogramm gehören, zu besichtigen und dessen Inangriffnahme sowie die Bezug habenden Aufzeichnungen und Dokumente in Augenschein zu nehmen; das Recht, zu verlangen, daß das besagte Entwicklungsunternehmen Versicherungen gegen solche Risiken und für solche Beträge eingeht und aufrechterhält, die den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung entsprechen; das Recht schließlich, alle diejenigen Auskünfte zu erlangen, die sich auf das oben Gesagte beziehen und auf den Fortgang und die finanzielle Lage des Entwicklungsunternehmens Bezug haben und die die Bank und der Darlehensnehmer vernünftigerweise verlangen können. Die oben ge-

nannten Rechte sollen auch das Recht beinhalten, Anordnungen zu treffen, wonach die Möglichkeit zur weiteren Inanspruchnahme des Darlehenserlöses durch das Entwicklungsunternehmen vom Darlehensnehmer aufgehoben oder beschränkt wird, falls das betreffende Unternehmen nicht in der Lage ist, die Bedingungen des Kredites oder der zu seinen Gunsten vorgenommenen Ausgaben zu erfüllen.

ARTIKEL IV Schuldverschreibungen

Abschnitt 4.01

Der Darlehensnehmer hat Schuldverschreibungen im Nominalbetrag des Darlehens anzufertigen und zu übergeben, wie dies in den Allgemeinen Darlehensbestimmungen vorgesehen ist.

Abschnitt 4.02

Zwei Vorstandsmitglieder des Darlehensnehmers sowie eine Person oder Personen, die sie gemeinsam schriftlich bestimmen, sind im Sinne des Abschnittes 6.12 a) der Allgemeinen Darlehensbestimmungen als bevollmächtigte Vertreter des Darlehensnehmers bestellt.

ARTIKEL V Besondere Bestimmungen

Abschnitt 5.01

Der Darlehensnehmer wird das Programm sowie seine Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer ordentlichen Finanzführung und Entwicklungstätigkeit mit einem qualifizierten und erfahrenen Vorstand gemäß der Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung durchführen.

Abschnitt 5.02

a) Der Darlehensnehmer wird der Bank alle jene Informationen zur Verfügung stellen, die sie in bezug auf die Ausgabe des Darlehenserlöses, das Programm, die Entwicklungsunternehmen, die Entwicklungsprogramme und schließlich in bezug auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage des Darlehensnehmers vernünftigerweise verlangen kann.

b) Der Darlehensnehmer hat ordnungsgemäße Aufschreibungen zu führen, die den Fortschritt des Gesamtprogramms, jedes einzelnen Entwicklungsprogramms, einschließlich deren Kosten, erkennen lassen und die entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung ein Bild der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Lage des Darlehensnehmers geben. Der Darlehensnehmer hat Vertretern der Bank die Überprüfung solcher Aufschreibungen zu ermöglichen.

Abschnitt 5.03

Der Darlehensnehmer hat seine Rechte in bezug auf jedes einzelne Entwicklungsprogramm, das aus dem Darlehenserlös finanziert wird, so auszuüben, daß hiedurch die Interessen der Bank und seine eigenen gewahrt werden.

Abschnitt 5.04

a) Die Bank und der Darlehensnehmer werden tunlichst zusammenarbeiten, damit die Zwecke des Darlehens erreicht werden. In diesem Sinne werden sie sich gegenseitig alle jene Informationen zur Verfügung stellen, die in bezug auf den allgemeinen Stand des Darlehens vernünftigerweise verlangt werden können.

b) Die Bank und der Darlehensnehmer haben von Zeit zu Zeit durch ihre Vertreter ihre Auffassungen über die den Darlehenszweck betreffenden Fragen und über die Erfüllung des Schuldendienstes auszutauschen. Der Darlehensnehmer wird der Bank unverzüglich von Umständen Mitteilung machen, die den Darlehenszweck oder die Erfüllung des Schuldendienstes beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

Abschnitt 5.05

Soweit die Bank und der Darlehensnehmer nichts anderes vereinbaren, wird der Darlehensnehmer keine Verbindlichkeiten eingehen oder hiefür die Haftung übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme dieser Verpflichtungen, oder als Folge hiervon, der Gesamtbetrag der übernommenen oder unter Haftung stehenden Verbindlichkeiten (einschließlich des zu diesem Zeitpunkt gemäß dem Counterpart-Fund Darlehensvertrag fälligen Teiles des Darlehens des Bürgen) einen Betrag übersteigt, der das Dreieinhalbfa-

- (1) des unbelasteten Grundkapitals, des Gewinnes und der Rücklagen aller Art des Darlehensnehmers, die entsprechend den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung erfaßt wurden, und
- (2) des gemäß dem Counterpart-Fund Darlehensvertrag zu diesem Zeitpunkt austehenden, aber noch nicht fälligen Teiles des Darlehens des Bürgen beträgt.

Abschnitt 5.06

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich — es sei denn die Bank gäbe zu einer anderen Regelung ihre Zustimmung —, bei Einräumung einer Sicherstellung auf sein Vermögen für eine Schuld, diese Sicherstellung ipso facto in gleicher Weise, verhältnismäßig zugunsten der Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Lasten dieses Darlehens beziehungsweise der Schuldverschreibungen einzuräumen und anlässlich der Einräumung einer solchen Sicherstellung die diesem

Zwecke dienenden Vorkehrungen zu treffen. Die vorstehenden Bestimmungen sind jedoch nicht anzuwenden:

- i) auf eine Sicherstellung, die auf einer Liegenschaft zur Zeit ihres Ankaufes lediglich als Sicherheit für die Bezahlung des Kaufpreises dieser Liegenschaft eingeräumt wird;
- ii) auf eine Sicherstellung auf Handelswaren, die eine Verpflichtung sichert, die nicht später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem sie entstanden ist und die aus dem Verkaufserlös der Handelswaren getilgt wird;
- iii) auf eine Sicherstellung, die bei Durchführung bankmäßiger Geschäfte eingeräumt wurde und eine Verpflichtung sichert, die nicht später als ein Jahr nach dem Zeitpunkt fällig wird, zu dem sie entstanden ist.

Abschnitt 5.07

Der Darlehensnehmer wird alle etwaigen Steuern oder Gebühren bezahlen oder für deren Bezahlung sorgen, die auf Grund der Gesetze des Bürgen oder auf Grund von auf dessen Territorium geltenden Gesetzen für die Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung dieses Vertrages, des Bürgschaftsabkommens, der Schuldverschreibungen oder für die Bezahlung des Kapitals, der Zinsen und sonstigen Lasten des Darlehens oder der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang damit auferlegt werden. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sollen jedoch nicht auf solche Steuern und Gebühren für Leistungen zur Anwendung gelangen, die auf Grund einer Schuldverschreibung an einen anderen Inhaber als die Bank erbracht werden, wenn der Begünstigte dieser Schuldverschreibung eine im Territorium des Bürgen wohnhafte natürliche oder juristische Person ist.

Abschnitt 5.08

Der Darlehensnehmer wird alle etwaigen Steuern und Gebühren bezahlen oder für deren Bezahlung sorgen, die auf Grund der Gesetze des Landes oder der Länder, in deren Währungen das Darlehen beziehungsweise die Schuldverschreibungen zahlbar sind, oder auf Grund von auf deren Territorien geltenden Gesetzen für die Ausstellung, Ausgabe, Lieferung oder Registrierung dieses Vertrages, des Bürgschaftsabkommens oder der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang damit auferlegt werden.

Abschnitt 5.09

- a) Dem Darlehensnehmer ist die Änderung seiner Satzung ohne Zustimmung der Bank nicht gestattet.

b) Der Darlehensnehmer hat alle ihm gemäß dem Counterpart-Fund Darlehensvertrag obliegenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen. Falls zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer nichts anderes vereinbart wird, hat der Darlehensnehmer keine Handlung zu setzen oder daran teilzunehmen, die bewirken würde, daß irgendeine Bestimmung des Counterpart-Fund Darlehensvertrages ohne Zustimmung der Bank ergänzt, geändert, gewandelt oder außer Kraft gesetzt wird.

Abschnitt 5.10

Ohne Zustimmung der Bank darf keine vorzeitige Rückzahlung von Fälligkeiten des Darlehens des Bürgen gemäß dem Counterpart-Fund Darlehensvertrag geleistet werden.

Abschnitt 5.11

Falls zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer nichts anderes vereinbart wird, hat der Darlehensnehmer, wenn ein Entwicklungsunternehmen ihm vorzeitig einen Teil oder die gesamte aus der Weitervergabe eines Teiles des Darlehenserlöses resultierende Schuld zurückzahlt, den diesem Darlehensteil entsprechenden Betrag vorzeitig zurückzuzahlen. Für alle Rückzahlungen des Darlehensnehmers gemäß diesem Absatz haben die Regelungen der Allgemeinen Darlehensbestimmungen, die sich auf vorzeitige Rückzahlung beziehen, Anwendung zu finden.

ARTIKEL VI

Abänderungen des Darlehensvertrages vom 28. April 1958

Abschnitt 6.01

Der zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer abgeschlossene Darlehensvertrag vom 28. April 1958 wird durch Streichung der Bestimmungen des Abschnittes 5.05 dieses Vertrages geändert.

Abschnitt 6.02

Im Hinblick auf den Darlehensvertrag vom 28. April 1958, der zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer abgeschlossen wurde, wird Paragraph c) des Abschnittes 5.02 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 der Bank vom 15. Juni 1956 hiemit wie folgt ergänzt:

„(c) wenn der Darlehensnehmer oder der Bürge in Verzug gerät bei der Durchführung einer anderen Vertragsbedingung oder Vereinbarung gemäß dem Darlehensvertrag, dem Bürgschaftsabkommen oder den Schuldverschreibungen oder dem Darlehensvertrag vom 25. September 1959, abgeschlossen zwischen der Bank und dem Darlehensneh-

mer, dem Bürgschaftsabkommen vom gleichen Datum oder den darin vorgesehenen Schuldverschreibungen.“

und die Bezeichnung „Allgemeine Darlehensbestimmungen“, wie sie im Hinblick auf den genannten Darlehensvertrag gebraucht wird, soll bedeuten die Allgemeinen Darlehensbestimmungen Nr. 4 der Bank vom 15. Juni 1956 in der Fassung des Anhangs Nr. 3 zu dem genannten Darlehensvertrag und in der hierdurch gegebenen Fassung.

ARTIKEL VII

Fälligstellungsrecht der Bank

Abschnitt 7.01

- i) Bei Eintritt eines Tatbestandes, der in den Paragraphen a), b), e), f) und j) des Abschnittes 5.02 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen näher erläutert ist, und unter der Voraussetzung, daß dieser länger als 30 Tage andauert, oder
- ii) bei Eintritt eines Tatbestandes gemäß Paragraph c) des Abschnittes 5.02 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen und unter der Voraussetzung, daß dieser 60 Tage nach Mitteilung durch die Bank an den Darlehensnehmer andauert, hat die Bank das Recht, nach ihrem Belieben zu jedem Zeitpunkt, an dem der Tatbestand oder die Tatbestände nicht behoben sind, das gesamte aushaltende Kapital des Darlehens oder die Schuldverschreibungen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Nach einer solchen Erklärung ist das gesamte aushaltende Kapital zur sofortigen Zahlung fällig, ungeachtet jedweder gegenteiligen Bestimmung in diesem Darlehensvertrag oder in den Allgemeinen Darlehensbestimmungen.

ARTIKEL VIII

Verschiedenes

Abschnitt 8.01

Der Schlüstermin für die Inanspruchnahme wird mit 31. Dezember 1962 festgelegt.

Abschnitt 8.02

Im Sinne des Abschnittes 8.01 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen werden die folgenden Anschriften angegeben:

Für die Bank:

International Bank for Reconstruction and Development
1818 H Street, N.W.,
Washington 25, D.C.
United States of America

6

Telegrammadresse:
Intbafrad
Washington D.C.

Für den Darlehensnehmer:

Osterreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft
Wien, I., Am Hof 4
Österreich
Telegrammadresse:
Investcred
Vienna

Abschnitt 8.03

Im Sinne des Abschnittes 9.04 der Allgemeinen Darlehensbestimmungen wird als Stichtag ein Datum 60 Tage nach Abschlußdatum dieses Darlehensvertrages festgesetzt.

Urkund dessen haben die Vertragspartner durch ihre hiezu bevollmächtigten Vertreter die Unterzeichnung in ihrem Namen und die Hinterlegung dieses Darlehensvertrages im District of Columbia, United States of America, an dem eingangs verzeichneten Tag und Jahr veranlaßt.

Für die International Bank for Reconstruction and Development

Eugene R. Black
Präsident

Für die Österreichische Investitionskredit Aktiengesellschaft

Karlik e. h. Schmid e. h.
Bevollmächtigte Vertreter